

Aktenzeichen: 5 AZR 99/81

Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Urteil vom 29. September 1982

- 5 AZR 99/81 -

I. Arbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 15. November 1979

- 20 Ca 27/79 -

II. Landesarbeitsgericht

Berlin

Urteil vom 16. Dezember 1980

- 3 Sa 2/80 -

Für die Amtliche Sammlung:

Nein

für die Fachpresse:

Nein

Entscheidungsstichwort:

Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses

Gesetz:

BGB §§ 611, 242, 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



5 AZR 99/81

3 Sa 2/80 Berlin

Verkündet am
29. September 1982

Schartel,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

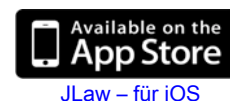
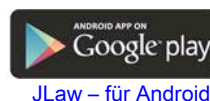
hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1982 durch den Richter Dr. Heither als Vorsitzenden, die Richterin Michels-Holl und den Richter Schneider sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Gundelach und Scherer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 16. Dezember 1980 - 3 Sa 2/80 - teilweise aufgehoben und zur Klarstellung hinsichtlich des Klageantrags zu 3 (Feststellung eines Arbeitsverhältnisses) wie folgt neu gefaßt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Es wird festgestellt, daß zwischen den Parteien in der Zeit vom 1. November 1961 bis 31. Dezember 1965 ein Arbeitsverhältnis bestand.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Wegen des weitergehenden Feststellungsantrags werden die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 15. November 1979 - 20 Ca 27/79 - und die Revision der Beklagten gegen das vorbezeichnete Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin zurückgewiesen.
3. Von den Kosten der Berufungsinstanz haben der Kläger 1/3, die Beklagte 2/3 zu tragen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden gegeneinander aufgehoben.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

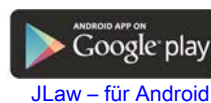
Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger in der Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Dezember 1965 zu der Beklagten in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

Der am 30. Mai 1918 geborene Kläger legte im Jahre 1937 die Reifeprüfung ab. Anschließend wurde er zum Arbeitsdienst eingezogen, leistete seine Wehrpflicht und wurde zum Kriegsdienst eingezogen. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Mai 1946 arbeitete er zunächst als Übersetzer für Russisch. Im Sommersemester 1949 nahm er sein Studium an der Freien Universität Berlin auf und promovierte im Jahre 1956. Einer seiner Lehrer an der Freien Universität Berlin war Prof. Dr. M V , Ordinarius für slavische Philologie. Prof. Dr. V war zugleich Mitglied der beklagten Akademie und Vorsitzender der dort gebildeten Kommission für slavische Philologie und Kulturgeschichte.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Bei der beklagten Akademie handelt es sich um eine Vereinigung von Gelehrten und Schriftstellern in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Die Vereinigung dient der Pflege und Fortentwicklung der Wissenschaften und der Literatur. Sie erfüllt diese Aufgaben unter anderem durch Einzel- und Gemeinschaftsarbeiten ihrer Mitglieder und durch Betreuung der ihr angeschlossenen Unternehmungen.

Am 1. November 1956 nahm der Kläger unter der Leitung von Prof. Dr. V seine Mitarbeit an der Erschließung und kritischen Bearbeitung des osteuropäischen Namenmaterials und seiner Verwertung für das "Russische Geographische Namenbuch" auf. Das Namenbuch erscheint seit 1962 und umfaßt bisher mehr als acht Bände. Der Kläger arbeitet daran seit dem 1. November 1956 ununterbrochen bis heute.

Am 6. November 1956 bescheinigte Prof. Dr. V dem Kläger, daß dieser unter seiner Leitung am "Russischen Geographischen Namenbuch", einem Unternehmen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz, wissenschaftlich arbeite und ein monatliches Gehalt von 500,-- DM brutto beziehe. Die Vergütung stammte aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und wurde dem Kläger von der Beklagten ausbezahlt. Die Beklagte führte auch die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer für den Kläger ab. Die Mittel für die Vergütung des Klägers hatte Prof. Dr. V bei der DFG beantragt. Mit Schreiben vom 4. März 1958 teilte die Beklagte dem Kläger mit, die DFG habe erklärt, der Kläger solle nunmehr nach Vergütungsgruppe III TOA vergütet werden. In der Folgezeit stellte die Beklagte dem Kläger mehrere Gehaltsbescheinigungen zur Vorlage bei der Finanzbehörde aus. In diesen wird jeweils bescheinigt, daß der Kläger seit dem 1. November 1956 bei Herrn Prof. Dr. V, Freie Universität Berlin, für die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz tätig sei.

Am 27. Januar 1960 schlossen Prof. Dr. V "als Leiter der Forschungsarbeit" und der Kläger "als Mitarbeiter"

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

einen Privatsdienstvertrag. Danach wurde der Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1960 bis auf weiteres als wissenschaftlicher Mitarbeiter von dem Leiter der Forschungsarbeit in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Der Kläger wurde zunächst weiter aus Mitteln der DFG vergütet. Ab 1. November 1961 wurde die Vergütung des Klägers aus eigenen Mitteln der Beklagten gezahlt.

Prof. Dr. V verstarb am 30. November 1962. An seiner Stelle übernahm Prof. Dr. B, Köln, die Leitung der Kommission für slavische Philologie und Kulturgeschichte bei der Beklagten. Die Beklagte stellte auch in den Jahren 1960 bis 1965 Gehaltsbescheinigungen für den Kläger aus, in denen sie bestätigte, daß der Kläger in dem jeweils zurückliegenden Kalenderjahr für die Kommission für slavische Philologie und Kulturgeschichte der Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz tätig gewesen sei.

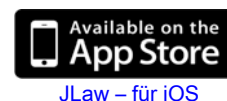
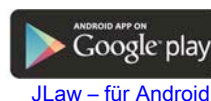
Am 9. Februar 1966 unterzeichneten der Kläger und die beklagte Akademie, vertreten durch ihren Generalsekretär, einen Arbeitsvertrag. Darin heißt es in § 1 unter anderem, der Kläger werde "ab 1. Januar 1966 als Angestellter auf unbestimmte Zeit weiterbeschäftigt". In § 3 ist ausgeführt, auf eine Probezeit werde verzichtet, "weil es sich um die Fortführung des seit 1. November 1956 bestehenden Arbeitsverhältnisses handelt". Die Parteien vereinbarten die Anwendung des BAT und die Einreihung des Klägers in die Vergütungsgruppe III BAT. Die Beklagte meldete den Kläger mit Wirkung vom 1. Januar 1966 zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) an. In der Folgezeit bemühte der Kläger sich um eine Nachversicherung bei der VBL für die zurückliegenden Jahre. Wegen der dabei für ihn anfallenden Kosten nahm er jedoch von einer Nachversicherung Abstand.

Bei einer Neufestsetzung der Vergütung des Klägers am 24. April 1972 legte die Beklagte bei der Errechnung der Lebensaltersstufe eine "Einstellung in das derzeitige ununterbrochene Beschäftigungsverhältnis am 1. November 1956" zugrunde.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Unter dem 26. Januar 1979 erstellte die Beklagte eine Berechnung der Beschäftigungs- und Dienstzeit des Klägers gemäß §§ 19 ff. BAT, in der als Einstellungstag der 1. November 1961 festgesetzt ist.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, er habe von Beginn seiner Mitarbeit am Russisch Geographischen Namenbuch an in einem Arbeitsverhältnis zur Beklagten gestanden. Hiervon habe er nach den von der Beklagten gesetzten Anzeichen auch ausgehen können. Der Privatdienstvertrag mit Prof. Dr. V sei erst geschlossen worden, nachdem er, der Kläger, darauf gedrängt habe, sein Arbeitsverhältnis auf eine schriftliche Grundlage zu stellen.

Der Kläger hat, soweit in der Revisionsinstanz noch interessierend, beantragt, festzustellen, daß in der Zeit vom 1. November 1956 bis 31. Dezember 1965 zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis bestanden habe.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, bis zum 1. Januar 1966 habe zwischen ihr und dem Kläger kein Arbeitsverhältnis bestanden. Sie habe die von Prof. Dr. V bei der DFG beantragten Mittel für das Forschungsvorhaben von der DFG lediglich in Empfang genommen und an den Kläger weitergeleitet. Sie sei lediglich Abrechnungsstelle gewesen. Wenn in dem Arbeitsvertrag vom 9. Februar 1966 und in der Neufestsetzung der Vergütung vom 24. April 1972 der 1. November 1956 und in der Berechnung der Beschäftigungszeit vom 26. Januar 1979 der 1. November 1961 als Tag des Dienstesintritts des Klägers genannt worden sei, so habe damit nur die Möglichkeit geschaffen werden sollen, den Kläger zu einem früheren Zeitpunkt höherzugruppieren.

Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil entschieden. Es hat dabei verschiedenen Klageanträgen stattgegeben, andere abgewiesen und über zwei Klageanträge noch nicht entschieden. Hinsichtlich des in der Revisionsinstanz allein noch interessierenden Klageantrags zu 3) hat es festgestellt, daß zwischen den Parteien in der Zeit vom 1. November 1956 bis 31. Dezember



1965 ein Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und die Revision zugelassen, soweit der Klage auf Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses in der Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Dezember 1965 stattgegeben worden ist. Mit der Revision verfolgt die Beklagte insoweit ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

A. Die Revision ist zulässig. Das Berufungsgericht hat die Revision lediglich zugelassen, soweit der Kläger Feststellung des Bestehens eines Arbeitsverhältnisses zur Beklagten in der Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Dezember 1965 begehrt hat. Die Revisionszulassung kann dann auf einen von mehreren geltend gemachten Ansprüchen beschränkt werden, wenn über diesen einen Anspruch durch Teilurteil entschieden werden kann (BAG Urteil vom 6. August 1964 - 2 AZR 442/63 - AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953 Zulassungsrevision). Das ist hier der Fall.

B. Die Klage ist als Feststellungsklage zulässig. Entgegen der von der Revision vertretenen Auffassung ist für den Klageantrag zu 3) das nach § 256 ZPO erforderliche Rechtsschutzinteresse gegeben. Es wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß für die Entscheidung der noch in erster Instanz anhängigen Klageanträge zu 1) und 2), mit denen der Kläger Feststellung seiner Versicherungspflicht bei der VBL für den Zeitraum vom 1. November 1956 bis 31. Dezember 1965 begehrt, ohnehin geklärt werden muß, ob der Kläger in der genannten Zeit Arbeitnehmer der Beklagten war. Das Rechtsschutzinteresse ergibt sich bereits aus § 256 Abs. 2 ZPO. Danach kann bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, von dem Kläger durch Erweiterung der Klage und von dem Beklagten durch Erhebung einer Widerklage die Feststellung begehrt werden, daß ein im Laufe des Prozesses streitig gewordenes Rechtsverhältnis besteht oder nicht besteht, wenn davon die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil abhängt.



C. Die Revision ist jedoch nur zum Teil begründet.

In der Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Oktober 1961 haben zwischen dem Kläger und der Beklagten keine arbeitsrechtlichen Beziehungen bestanden. Insoweit war die Klage auf die Revision der Beklagten daher abzuweisen.

Dagegen ist am 1. November 1961 zwischen dem Kläger und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis zustande gekommen. Soweit die Beklagte auch insoweit Klageabweisung begehrt, mußte die Revision ohne Erfolg bleiben.

I. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Beklagte sei seit dem 1. November 1956 Arbeitgeber des Klägers gewesen. An diesem von der Beklagten selbst in den Personalakten vermerkten Tag sei zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis begründet worden. Das Berufungsgericht hat dies aus der Würdigung aller Begleitumstände geschlossen. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

II. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nahm der Kläger am 1. November 1956 unter der Leitung von Prof. Dr. V seine Mitarbeit am "Russisch Geographischen Namenbuch" auf. Das Namenbuch wurde von Prof. Dr. V als Vorsitzendem der bei der Beklagten gebildeten Kommission für slavische Philologie und Kulturgeschichte betreut. Für die Erstellung dieser wissenschaftlichen Arbeit bediente sich Prof. Dr. V des Klägers als wissenschaftlichem Mitarbeiter. Der Kläger wurde von Beginn seiner Tätigkeit an bis zum 31. Oktober 1961 aus Mitteln der Deutschen Forschungsgemeinschaft vergütet. Diese leistet ihre Sachbeihilfen jeweils nur für ein bestimmtes Forschungsvorhaben, und nicht etwa einem wissenschaftlichen Institut oder einer Universität. Antragsberechtigt für solche Sachbeihilfen ist nur die mit der Erstellung der wissenschaftlichen Arbeit betraute Person, und nicht etwa die Hochschule, ein Institut oder eine Forschungseinrichtung (vgl. Wahlers, Drittmittelbedienstete und Personalvertretungsrecht, RdA 1982, 214, 215). Für die Formulierung der wissen-



schaftlichen Fragestellung, die Auswahl der Arbeitsmethode und das Vorgehen im einzelnen ist bei einem solchen wissenschaftlichen Auftrag allein der Antragsteller verantwortlich, der die Sachbeihilfen bei der DFG anfordert. Dieser wählt auch seine wissenschaftlichen Mitarbeiter aus, die aus der Sachbeihilfe vergütet werden. Er ist daher in einem solchen Falle auch Arbeitgeber im Sinne des Arbeitsrechts (vgl. den Hinweis auf die DFG-Verwendungsrichtlinien bei Wahlers, aaO, Fußn. 4).

So wurde es auch im vorliegenden Fall gehandhabt. Dies ergibt sich aus einem Schreiben der Beklagten vom 11. März 1958 an den Kläger (Bl. 00019 der Personalakte). Danach hatte die Deutsche Forschungsgemeinschaft der Beklagten mitgeteilt, daß im Einverständnis mit Prof. Dr. V die Vergütung des Klägers von einem bestimmten Datum an erhöht werde. Aus einem Schreiben der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 11. November 1960 an Prof. Dr. V geht weiter hervor, daß dieser die Sachbeihilfe für die Arbeiten am Russischen Geographischen Namenbuch beantragt hatte, und zwar ausdrücklich zur Bezahlung des wissenschaftlichen Mitarbeiters Dr. P des Klägers. Es wurde also genau so verfahren, wie das bei den von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit Sachbeihilfen bedachten wissenschaftlichen Arbeiten üblich war. Der Sachverhalt bietet keine Anhaltspunkte dafür, daß im Falle des Klägers von dieser für Forschungsvorhaben typischen Vertragsgestaltung abgewichen worden wäre.

III. Auf diesem Hintergrund sind die vom Berufungsgericht angeführten Begleitumstände und insbesondere auch die dem Kläger von der Beklagten erteilten Bescheinigungen zu werten. Im einzelnen ist hierzu auf folgendes hinzuweisen:

1. Die von der Beklagten ausgestellten Bescheinigungen, auf die der Kläger sich beruft, enthalten keinerlei Hinweis darauf, daß die Beklagte Arbeitgeber des Klägers war oder sich als Arbeitgeber angesehen hat.

Die erste Bescheinigung, die die Beklagte dem Kläger ausgestellt hat, datiert vom 12. Juni 1958 (Bl. 00026 der



Personalakte). In ihr wird bestätigt, daß der Kläger "bei Herrn Prof. Dr. V , Freie Universität Berlin, für die Akademie der Wissenschaften und der Literatur in Mainz tätig ist". Der Kläger hatte diese Bescheinigung mit Schreiben vom 9. Juni 1958 angefordert zur Vorlage beim Finanzamt in Berlin-Neukölln (Bl. 00025 der Personalakte). Der Kläger benötigte diese Bescheinigung "wegen der Steuerpräferenz für Berlin". Diese Bescheinigung diente daher lediglich der Bestätigung, daß der Kläger in Berlin seine Tätigkeit ausübte.

Das gleiche trifft für die von der Beklagten am 6. April 1959, 28. September 1959 und 31. Mai 1960 ausgestellten Bescheinigungen zu (Bl. 00031, 00034 und 00042 der Personalakte).

In der Bescheinigung vom 14. Dezember 1959 (Bl. 00038 der Personalakten), die der Kläger zur Vorlage bei der Familienzusgleichskasse angefordert hatte, sollte dem Kläger ein Vollbeschäftigungsverhältnis bestätigt werden. Auch in dieser Bescheinigung heißt es lediglich, daß der Kläger "bei der Kommission für slavische Philologie und Kulturgeschichte der Akademie der Wissenschaften und der Literatur tätig" ist. Auch diese Formulierung ist insoweit neutral, als sich aus ihr nicht ergibt, wer der Arbeitgeber des Klägers war.

2. Die von Prof. Dr. V am 6. November 1956 ausgestellte "Bescheinigung" spricht, entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung dafür, daß nicht die Beklagte, sondern Prof. Dr. V der Arbeitgeber des Klägers war. Durch diese Bescheinigung wird bestätigt, daß der Kläger als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Prof. Dr. V tätig ist. Die Bescheinigung diente dazu, von der DFG Mittel für ein gefördertes Forschungsvorhaben zu erhalten. Davon ist auch das Berufungsgericht zutreffend ausgegangen. Gerade aus dieser Bescheinigung ist daher zu schließen, daß der Kläger Arbeitnehmer von Prof. Dr. V war. Dies wird auch bestätigt durch den am 27. Januar 1960 zwischen dem Kläger und Prof. Dr. V geschlossenen Privatdienstvertrag. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, dieser Vertrag habe nur als Nachweis für



- 10 -

die Verwendung der der Beklagten zur Verfügung gestellten und zweckgebundenen Mittel gedient. Das Berufungsgericht gibt damit zu erkennen, daß es den schriftlichen Privatdienstvertrag lediglich als Scheinvertrag ansieht. Das ist nicht richtig. Unrichtig ist schon der Ausgangspunkt. Die Mittel wurden nicht der Beklagten, sondern Prof. Dr. V zur Verfügung gestellt. Durch den am 27. Januar 1960 formulierten Vertrag wurde das bereits bis zu diesem Zeitpunkt zwischen dem Kläger und Prof. Dr. V bestehende Vertragsverhältnis lediglich schriftlich fixiert und zwar so, wie es bis zu diesem Zeitpunkt bereits gehandhabt worden war und wie es bei wissenschaftlichen Forschungsvorhaben die Regel ist.

Aus den Akten ist nicht ersichtlich, wie es zum Abschluß des schriftlichen Privatdienstvertrages gekommen ist. Der Kläger hat zwar vorgetragen, er habe den Vertrag nur unter Protest unterschrieben. Hierfür ergeben sich jedoch aus dem in den Personalakten enthaltenen Schriftverkehr keinerlei Anhaltspunkte.

3. Aus dem Umstand, daß die Beklagte dem Kläger die Vergütung ausgezahlt, ihn bei der Sozialversicherung an- und abgemeldet und die entsprechenden Beiträge sowie die Lohnsteuer für den Kläger abgeführt hat, kann bei dieser Vertragsgestaltung entgegen der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung nichts dafür hergeleitet werden, daß die Beklagte Arbeitgeber war. Die Höhe der Vergütung wurde nicht von der Beklagten festgesetzt, sondern von der Deutschen Forschungsgemeinschaft im Einvernehmen mit Prof. Dr. V. Dies geht eindeutig aus den Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 11. Dezember 1956 und 4. März 1958 (Bl. 00017/00018 der Personalakte) hervor. Die Beklagte hat damit lediglich, wie dies bei solchen von der DFG geförderten Forschungsvorhaben üblich ist, die technische Abwicklung der finanziellen Seite des Arbeitsverhältnisses übernommen. In der Zeit vom 1. November 1956 bis 31. Oktober 1961 hat die Beklagte die Vergütung des Klägers weder aus ihren eigenen Mitteln bezahlt, noch hat sie diese festgesetzt. Insoweit stimmen die Feststellungen

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



in dem angefochtenen Urteil nicht mit den unstreitigen Tatsachen überein.

4. Der Senat vermag dem Berufungsgericht auch nicht darin zu folgen, wonach sich aus dem Inhalt der Personalakten ergebe, daß die Beklagte selbst von einem mit dem Kläger bestehenden Arbeitsverhältnis ausgegangen sei.

a) Die Personalakte ist nicht bereits 1956, sondern offensichtlich erst im Jahre 1962 angelegt worden. Der handschriftliche Lebenslauf des Klägers, der als Blatt 00003 der Personalakte enthalten ist, datiert vom 1. Juli 1962. Soweit sich in der Personalakte zeitlich früher datierte Unterlagen befinden, sind diese, wie sich aus dem Begleitschreiben des Klägers ergibt, von diesem erst nach dem 1. Juli 1962 eingereicht worden.

b) Das "Personalblatt", mit dem die Personalakte beginnt, enthält weder Datum noch Unterschrift. Wenn darin als Zeitpunkt des Dienstantritts der 1. November 1956 genannt ist, so hat dies keine Aussagekraft, da nicht ersichtlich ist, wann und von wem dieses Personalblatt angelegt worden ist.

c) In der von der Beklagten am 7. Juli 1966 erstellten "Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn" des Klägers (Bl. 00117 der Personalakte) ist die Beklagte vielmehr davon ausgegangen, daß der Kläger vom 1. November 1956 bis 31. Oktober 1961 bei Prof. Dr. V beschäftigt war.

d) Bei der Neufestsetzung der Vergütung des Klägers am 24. April 1972 (Bl. 00285 der Personalakte) ist die Beklagte zwar von einem seit 1. November 1956 bestehenden Beschäftigungsverhältnis ausgegangen. Da es sich hierbei um eine Neufestsetzung der Vergütung bei Höhergruppierung handelte, ist die Erklärung der Beklagten verständlich, wonach dies deshalb geschah, um eine Höhergruppierung des Klägers zu erreichen.

IV. Ab 1. November 1961 stand der Kläger dagegen in einem Arbeitsverhältnis zu der Beklagten.



1. Das zwischen dem Kläger und Prof. Dr. V bestehende Arbeitsverhältnis endete am 31. Oktober 1961. Dies folgt aus einem Schreiben des Generalsekretärs der Beklagten, Prof. Dr. Dr. H. C. Sch vom 29. August 1961 (Bl. 00062 der Personalakte) an Prof. Dr. V. Aus diesem Schreiben ergibt sich folgendes:

Da der von der Deutschen Forschungsgemeinschaft für den Kläger festgesetzte Bewilligungszeitraum für Sachbeihilfen an dem Russischen Namenbuch mit dem 31. Oktober 1961 zu Ende ging, hat die Beklagte sich entschlossen, den Kläger ab 1. November 1961 aus eigenen Mitteln zu vergüten. Prof. Dr. V hat vom 1. November 1961 an Sachbeihilfen für Frau Dr. C beantragt. Diese Regelung wurde im Einvernehmen zwischen Prof. Dr. V und der Beklagten getroffen. Von diesem Zeitpunkt an hat die Beklagte den Kläger in ein Arbeitsverhältnis übernommen. Aufgrund der mit Prof. Dr. V getroffenen Absprache ist daher von einer - zumindest stillschweigenden - Aufhebung des zwischen Prof. Dr. V und dem Kläger bestehenden Privatdienstvertrages auszugehen.

2. Die Beklagte ist auch selbst davon ausgegangen, daß sie vom 1. November 1961 an Arbeitgeber des Klägers war. Das ergibt sich aus der bereits erwähnten "Aufzeichnung über die Dienstlaufbahn" vom 7. Juli 1966. Darin ist bescheinigt, daß der Kläger vom 1. November 1961 an "vollbeschäftigt gegen Vergütung nach BAT III zu Lasten des Akademiehaushalts" sei. Es fehlt hierbei der Zusatz "bei Prof. Dr. V", wie dies für die Zeit vom 1. November 1956 bis zum 31. Oktober 1961 ausgeführt ist. Darüber hinaus ist in dieser Aufzeichnung darauf hingewiesen, daß am 9. Februar 1966 ein "regulärer" Arbeitsvertrag mit der Akademie geschlossen worden ist. Der Ausdruck "regulärer Arbeitsvertrag" deutet darauf hin, daß mit dem schriftlichen Vertrag ein bereits bestehender Vertrag bestätigt wurde. Diese Auffassung der Beklagten geht auch aus ihrem Schreiben an den Nachfolger von Prof. Dr. V, Prof. Dr. B vom 14. Februar 1966 (Bl. 00103 der Personalakte) hervor. Wenn es darin heißt, es würden drei Ausfertigungen "eines neuen Arbeitsvertrages" zwischen der Akademie und dem Kläger übersandt, so deutet auch dies darauf hin, daß



bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und der Beklagten bestanden hat. So hat es auch der Kläger gesehen, wie aus seinem Schreiben an den Generalsekretär der Beklagten, Prof. Dr. Sch vom 22. Februar 1966 (Bl. 00108 der Personalakte) hervorgeht.

3. Wenn es in dem Arbeitsvertrag vom 9. Februar 1966 in § 3 heißt, auf eine Probezeit werde verzichtet, weil es sich um die Fortführung des "seit dem 1. November 1956 bestehenden Arbeitsverhältnisses handelt", so steht auch dies der Annahme eines Vertragsabschlusses ab 1. November 1961 nicht entgegen. Da in diesem Paragraphen des Vertrags lediglich die Probezeit geregelt ist, ist nicht auszuschließen, daß hierin lediglich auf die ununterbrochene Tätigkeit des Klägers an dem Russischen Geographischen Namenbuch Bezug genommen ist.

V. Nach der tatsächlichen Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und den zu berücksichtigenden Begleitumständen ist daher, insoweit mit dem Berufungsgericht und entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung davon auszugehen, daß zwischen den Parteien seit dem 1. November 1961 ein Arbeitsverhältnis besteht.

Dr. Heither	Schneider	Michels-Holl
Dr. Gundelach	Scherer	



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

